



Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Marzling (Mittagsbetreuungssatzung)

vom 29. Juli 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform.....	Seite 2
§ 2 Aufnahmeberechtigte Kinder und Organisation.....	Seite 2
§ 3 Personal.....	Seite 2
§ 4 Gebühren.....	Seite 2
§ 5 Verpflegung.....	Seite 3
§ 6 Öffnungs- und Buchungszeiten.....	Seite 3
§ 7 Anmeldung und Informationspflicht.....	Seite 3
§ 8 Aufnahme.....	Seite 3
§ 9 Beendigung und Ausschluss.....	Seite 4
§ 10 Krankheit, Anzeige.....	Seite 4
§ 11 Aufsichtspflicht.....	Seite 5
§ 12 Versicherungsschutz.....	Seite 5
§ 13 Haftung.....	Seite 6
§ 14 Datenschutz.....	Seite 6
§ 15 Inkrafttreten.....	Seite 6



Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Marzling (Mittagsbetreuungssatzung)

vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsform

¹Die Gemeinde Marzling betreibt die Mittagsbetreuung in der Grundschule Marzling, nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt als öffentliche Einrichtung. ²Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Aufnahmeberechtigte Kinder und Organisation

(1) ¹Das Angebot richtet sich an die Schüler/innen der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Marzling, wobei vorrangig die 1. und 2. Klassen Berücksichtigung finden. ²Im Schuljahr 2024/2025 werden vorrangig die Kinder der 1. Klasse aufgenommen, die keinen Hortplatz mehr erhalten haben bzw. die Kinder, die unterjährig nach Marzling ziehen, einen dringenden Betreuungsbedarf anmelden und kein Hortplatz mehr zur Verfügung steht.

(2) Die Höchstzahl der Kinder in der Gruppe wird von der Gemeinde Marzling in Absprache mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung festgelegt und richtet sich insbesondere nach den örtlichen und personellen Verhältnissen.

(3) Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Kindern pro Gruppe unterschritten wird oder das notwendige Personal nicht gestellt werden kann bzw. die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

§ 3 Personal

(1) Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal, sichert derzeit jedoch keine qualifizierte Betreuung zu.

(2) Die Gemeinde Marzling erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

(3) ¹Für den inneren Betrieb ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich zuständig. ²Unterstützt wird das Betreuungspersonal vom Personal des Kinderhortes.

§ 4 Gebühren

Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Gemeinde Marzling in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verpflegung

Alle Kinder in der Mittagsbetreuung können ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Besuchsgebühr.

§ 6 Öffnungs- und Buchungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Unterrichtsende bis 14:30 Uhr geöffnet.
- (2) ¹Die Öffnungszeiten während der Ferien werden vom Träger im Rahmen der Ferienabfrage bekannt gegeben. ²Die Ferienbetreuung wird in Absprache mit dem Träger von der Mittagsbetreuung koordiniert und vom Personal der Mittagsbetreuung sowie ggf. in Kooperation mit dem Hort durchgeführt.
- (3) ¹Die Schließzeiten der Mittagsbetreuung außerhalb der Ferien (z.B. Betriebsausflug, Teamtage usw.) werden von der Gemeinde Marzling vorgegeben. ²Es gilt grundsätzlich der Schließtageplan der Kindertagesstätten der Gemeinde Marzling. ³Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. ⁴An diesen Tagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (4) ¹Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern oder den Betrieb vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.
- (5) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. ²Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur aus zwingenden Gründen in Absprache mit dem Betreuungspersonal und nach Genehmigung durch den Träger möglich. ³Sie bedarf der Schriftform und muss spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat bei der Gemeinde Marzling vorliegen.
- (6) Es ist eine Mindestbuchung von 3 Tagen in der Woche erforderlich.

§ 7 Anmeldung und Informationspflicht

- (1) ¹Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personenberechtigten. ²Die Anmeldung ist verbindlich, ebenso die angegebene gewünschte Betreuungszeit. ³Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Schuljahres. ⁴Eine spätere Anmeldung ist möglich. ⁵Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Personenberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Kindes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. ²Es besteht die Pflicht, die Gemeinde Marzling über Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 8 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt nur für das laufende Schuljahr. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird ggf. in Absprache mit der Grundschulleitung eine Auswahl getroffen, bei welcher familiäre, soziale und organisatorische Aspekte berücksichtigt werden.

³Diese sind

- a) Personensorgeberechtigte des Kindes sind allein sorgeberechtigt und berufstätig oder Arbeit suchend
- b) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit)
- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- d) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung
- e) Alter des Kindes
- f) Buchungsvolumen

⁴Die Auflistung stellt keine Gewichtung dar. ⁵Zur Einstufung der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.

(3) ¹In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt.

²Der genaue Zeitpunkt wird amtlich bekannt gemacht und auf der Homepage der Gemeinde Marzling veröffentlicht. ³Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.

(4) Die Aufnahme ist für beide Seiten bindend.

(5) ¹Die Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über die Masernschutzimpfung erfolgt gegenüber der Grundschule. ²Damit erübrigt sich die erneute Vorlage bei der Mittagsbetreuung.

§ 9

Beendigung und Ausschluss

(1) ¹Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. ²In diesem Zeitraum kann die Aufnahme von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden.

(2) ¹Beendigungen seitens der Personensorgeberechtigten sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres zulässig. ²Eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsverhältnis ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) ¹Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
- b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Mittagsbetreuung nicht interessiert sind
- c) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- d) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
- e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben
- f) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal bei der Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Mittagsbetreuung, z. B. die Öffnungszeiten, missachten.

²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(4) ¹Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres. ²Für das Folgejahr ist eine erneute Anmeldung vorzunehmen.

§ 10

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) ¹Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist.

²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist. Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

(5) ¹Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. ²Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung sowie schriftlicher und ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Beschäftigten erfolgen.

(6) ¹Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. ²Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Der Träger übernimmt die Aufsichtspflicht.

(2) Der Träger delegiert die übernommene Aufsichtspflicht an das Personal der Mittagsbetreuung.

(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.

(4) Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.

(5) Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahrs bring- bzw. abholberechtigt.

(6) Die Aufsichtspflicht nach Betreuungsende obliegt den Personensorgeberechtigten.

(7) Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Feste, Tag der offenen Tür o.ä.) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.

(8) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

§ 12 Versicherungsschutz

(1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht:

- a) für den direkten Weg zur und von der Einrichtung
- b) von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück
- c) während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung
- d) sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Mittagsbetreuung.

(2) Dem Betreuungspersonal ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

§ 13 Haftung

(1) ¹Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Beschäftigten der Mittagsbetreuung keine Haftung übernehmen. ²Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck, Handy). ³Diese schließt alle Bereiche der Mittagsbetreuung mit ein.

(2) ¹Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. ²Ungeachtet dessen haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. ³Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nachvorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung (z.B. Hort) oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 14 Datenschutz

¹Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes.

²Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Marzling, den 29. Juli 2024

-Siegel-

Roswitha Apold
Zweite Bürgermeisterin